



Doppel

Jakob Brunnschweiler
Regierungsrat
Bau- und Umweltdirektor

Herisau, 4. März 2009/Ld/Lz/be

**Gemeinden Teufen und Bühler
Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Harzig der Wasser-
versorgung Teufen
Genehmigung**

A. Sachverhalt

1. Die Wasserversorgung Teufen besitzt und betreibt im Gebiet Harzig auf dem Gemeindegebiet von Teufen und Bühler 11 Quelfassungen, welche in 4 Quellschächte eingeleitet werden. Die Quellen gehören zum Quellgebiet Ost der Wasserversorgung Teufen. Der mittlere Quellertrag aus dem Gebiet Harzig beträgt 23'600 m³. Das Quellgebiet Ost liefert total eine mittlere Wassermenge von ca. 130'000 m³/Jahr.

2. Die Wasserversorgung Teufen liess in den Jahren 2002/2003 den Zustand und die Schutzwürdigkeit aller genutzten Quelfassungen extern überprüfen. Gestützt auf die Resultate der Überprüfung werden zukünftig noch 75 % des ursprünglichen Quellertrages genutzt und entsprechend geschützt. Die übrigen Quelfassungen werden im Rahmen der Notwasserversorgung weiter gewartet und aufrecht erhalten.

3. Nach Abschluss der Voruntersuchungen (geometrische Einmessungen, Schüttungsmessungen, Entnahme von Wasserproben, Trinkwasseranalysen etc.) beschloss die Wasserversorgung Teufen, die im Bericht genannten Quelfassungen rechtskräftig zu schützen. Es sind dies die Quellen Nr. 2301-2308 (Quellschacht 2306), 2309 (Quellschacht 2309), 2310 (Quellschacht 2310) und 2311 (Quellschacht 2311). Mit Ausnahme der Quelle 2309 (Gemeinde Bühler) liegen alle Fassungen auf Gemeindegebiet der Gemeinde Teufen. Sämtliche Fassungen liegen im Wald. Die Quellen Harzig sollen nach Abschluss der Schutzzonenausscheidung gemäss erarbeitetem Sanierungskonzept nach den Richtlinien des SVGW saniert werden.

4. Die Quellen wurden 1907 erworben und versorgen seither die Gemeinde Teufen mit Trink- und Brauchwasser.

5. Am 30. November 2006 reichte die Gemeinde Teufen beim Amt für Umwelt die für die Grundwasserschutzzonenausscheidung für die Quelfassungen Harzig notwendigen Unterlagen (Schutzzonenplan Harzig inkl. Gefahrenkataster, Schutzzonenreglement und hydrogeologischem Bericht vom 15. September 2006) zur Vorprüfung ein.



6. Im Anschluss an die Vorprüfung vom 17. April 2008 wurden der Gemeinde Teufen die überarbeiteten Unterlagen mit Schutzzonenplan Nr. 2005-203/3, Schutzzonenreglement und hydrogeologischem/technischem Bericht vom 30. April 2008 zur Durchführung des öffentlichen Planauflageverfahrens zugestellt.
7. Der Gemeinderat Teufen genehmigte die Grundwasserschutzzonen am 16. September 2008, der Gemeinderat Bühler am 23. Oktober 2008.
8. Die öffentliche Auflage der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Harzig erfolgte ab 29. Oktober 2008 während 30 Tagen bis am 27. November 2008.
9. Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates Teufen und des Gemeinderates Bühler gingen beim Departement Bau und Umwelt keine Einsprachen ein.
10. Mit Schreiben vom 9. Januar 2009 hat der Gemeinderat Teufen die Grundwasserschutzzonen Harzig dem Departement Bau und Umwelt zwecks Genehmigung und Erlass zugestellt.
11. Die Grundwasserschutzzonen Harzig umgrenzen das nähere Einzugsgebiet von 4 Quellschächten mit total 11 Einläufen.
12. Folgende Fassungen sollen geschützt werden:

Nr. 2306 (Einläufe 2301-2308)	(750.250-G16)
Nr. 2309 (Einlauf 2309)	(749.250-G22)
Nr. 2310 (Einlauf 2310)	(749.250-G13)
Nr. 2311 (Einlauf 2311)	(749.250-G23)
13. Folgende Unterlagen wurden für die Abgrenzung der Schutzzonen Harzig unter anderem verwendet:
 - Hydrogeologischer Bericht „Quelfassungen Harzig“ vom 30. April 2008
 - Schutzzonenplan 1:1000 „Harzig“ (Nr. 2005-203/3) vom 15. September 2006
 - Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Harzig vom 30. April 2008
14. Die erwähnten Quelfassungen bringen eine mittlere Schüttung von ca. 45 l/min. oder rund 23'600 m³/Jahr. Einen Wasserbedarf von 228 l/Person/Tag angenommen, können mit der mittleren Schüttungsmenge dieser Quellgruppe knapp 5 % des Wasserbedarfs der Gemeinde Teufen abgedeckt werden.

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.
2. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.



3. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Umwelt zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzzonenpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Umwelt zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).

4. Der Schutzzonenplan für die Quelfassungen Harzig wurde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, der Wegleitung Grundwasserschutz und gestützt auf die Quelluntersuchungen erarbeitet. Da weitergehende hydrogeologische Untersuchungen im vorwiegend bewaldeten, ansonsten landwirtschaftlich genutzten Einzugsgebiet fehlen, wurde der Radius für die theoretische Abgrenzung der Schutzzone S2 auf die minimalen 100 m (ab Grenze Fassungsgebiet S1) festgelegt. Unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse und der sich daraus ergebenden akuten Abschwemmgefahr wurde die praktische Schutzzongrenze S2/S3 sinnvollerweise entlang des landwirtschaftlichen Flurweges festgelegt. Die theoretische Abgrenzung der Schutzzone S3 wurde ebenfalls mit dem minimalen Abstand von 100 m definiert, woraus sich eine im Verhältnis kleinere praktische Schutzzone S3 ergibt.

5. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen. Die Zuflüsse zum Goldibach queren die Schutzzone S2 und teilweise die Zone S1. In der Schutzzone S2 der zu erlassenden Schutzzonen findet sich nebst den forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen der Weidstall Assek. Nr. 1079 mit einer Jauchegrube, welche jedoch nicht in Betrieb ist. Dementsprechend findet eine mögliche Beeinträchtigung der Quellen allenfalls durch die landwirtschaftliche Nutzung statt. Die Schutzzone S3 wird von landwirtschaftlichen Flurwegen gequert.

6. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des Musterreglements und der im Rahmen der Vorprüfung vom 17. April 2008 vorgenommenen Änderungen erarbeitet.

7. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutzzonenreglement generell abgedeckt. In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

8. Das Schutzzonenreglement Harzig kann in der vorliegenden Form genehmigt werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen können Änderungen in die Schutzzonenunterlagen übernommen werden.

9. Im kantonalen Quellenkataster sind sämtliche 8 Einläufe zum Sammelbach 2306 als Einzelquellen bezeichnet. Der Quellschacht Harzig 2310 wurde bisher als Schlössli 2201 geführt. Quellschacht 2309 (bisher Schlössli 2207) und Quellschacht 2311 (bisher Schlössli 2208) werden neu in den Quellenkataster aufgenommen. Den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend wird der Quellenkataster angepasst. Neu werden die im Feld sichtbaren Quellschächte mit den jeweiligen Zuläufen geführt, wie dies auch in den Schutzzonenunterlagen dargestellt ist. Die Einträge 750.250-G14, -G15 und 750.250-G17 bis -G21 werden ins diesem Sinne „aufgehoben“.



C. Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Harzig (Schutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement), im Besitz der Wasserversorgung Teufen, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt und erlassen.
2. Der kantonale Quellenkataster wird den Erwägungen entsprechend angepasst (Beilage 1).
3. Die Gewässerschutzkarten Teufen und Bühler werden angepasst und mit den Grundwasserschutzzonen Harzig ergänzt. Die provisorischen Grundwasserschutzzonen Harzig werden aufgehoben. Sämtliche Flächen der provisorischen Grundwasserschutzzonen, welche ausserhalb der Grundwasserschutzzonen gemäss Schutzzonenplan Harzig liegen, werden dem Gewässerschutzbereich A_u zugeordnet. Der Gewässerschutzbereich A_u wird im Bereich Harzig den tatsächlichen hydrogeologischen Verhältnissen angepasst.
4. Im Rahmen der Sanierung der Quellen Harzig ist die mikrobiologische Qualität des Quellwassers repräsentativ zu erheben. Die Resultate sind dem Amt für Umwelt mitzuteilen.
5. Gesuche für Ausnahmen vom Verbot des Flüssigdüngeraustrages in der Schutzzone S2 sind, mit den notwendigen Nachweisen, dem Amt für Umwelt einzureichen.
6. Mitteilung im Amtsblatt und an:
 - Wasserversorgung Teufen, Krankenhausstr. 1, 9053 Teufen*
 - Gemeinderat Teufen, Postfach, 9053 Teufen**
 - Gemeinderat Bühler, 9055 Bühler***
 - Amt für Umwelt****

Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).

Versandt am: - 6. März 2009

Departement Bau und Umwelt

Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat



Beilagen:

- Beilage 1

- * - 4 Schutzzonenpläne Quellfassungen Harzig mit Genehmigungsvermerk
 - 4 Schutzzonenreglemente Harzig mit Genehmigungsvermerk

- ** - 1 Schutzzonenplan Quellfassungen Harzig mit Genehmigungsvermerk
 - 1 Schutzzonenreglement Harzig mit Genehmigungsvermerk
 - Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Teufen

- *** - 1 Schutzzonenplan Quellfassungen Harzig mit Genehmigungsvermerk
 - 1 Schutzzonenreglement Harzig mit Genehmigungsvermerk
 - Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Bühler

- **** - 1 Schutzzonenplan Quellfassungen Harzig mit Genehmigungsvermerk
 - 1 Schutzzonenreglement Harzig mit Genehmigungsvermerk

Ø DBU, Sekr., Lz



Grobkoordinaten	G-Nummer	WV-Nummer	Schutz /
			„Streichung“
749.250	G13	2310	Schutz
749.250	G16	2301	Schutz
	G16	2302	Schutz
	G16	2303	Schutz
	G16	2304	Schutz
	G16	2305	Schutz
	G16	2306	Schutz
	G16	2307	Schutz
	G16	2308	Schutz
749.250	G22	2309	Schutz
749.250	G23	2311	Schutz
749.250	G14		„Streichung“
749.250	G15		„Streichung“
749.250	G17		„Streichung“
749.250	G18		„Streichung“
749.250	G19		„Streichung“
749.250	G20		„Streichung“
749.250	G21		„Streichung“